



STADT NORDENHAM

Der Bürgermeister

Stadt Nordenham • Postfach 15 53/54 • 26945 Nordenham

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Niedersachsen
Haltenhoffstr.. 50
30167 Hannover

Amt für Baumanagement
Untere Straßenverkehrsbehörde

Ihr Ansprechpartner: Petra Meurer
Zimmer: 89, Rathaus, 3. Obergeschoss
Telefon: 04731 84-237
Telefax:
petra.meurer@nordenham.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: - 66 - Meu

Nordenham, 02.08.2021

Plakatierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachrichtlich teile ich Ihnen mit, dass mit der Plakatierung in Nordenham ab sofort begonnen werden darf.

Aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs wollen Sie bitte folgendes beachten:

- a) Durch Plakatierung (Größe A1/A2) dürfen Verkehrszeichen in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt sein. An Straßenknoten beziehungsweise Straßeneinmündungen darf das Sichtdreieck für Verkehrsteilnehmer durch Plakatierung nicht eingeengt werden.
- b) Das Aufstellen an Masten oder Straßenlaternen im Straßenraum der geschlossenen Ortschaften (im Zusammenhang bebauter Ortsteile) wird gestattet, soweit die Art der Aufstellung oder Anbringung die Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet.
- c) Auf Radwegen sind die Schilder immer parallel zur Fahrbahn aufzustellen.
- d) Plakate dürfen nicht stehend (Bodenplakate) im öffentlichen Verkehrsraum angebracht werden, sondern hängend mit einer Bodenfreiheit von 2,20 m auf Radwegen und Gehwegen (Unterkante Plakat).
- e) Da die Plakate erfahrungsgemäß bei anhaltend schlechter Witterung oftmals verrutschen, nehmen Sie bitte von Zeit zu Zeit eine Kontrolle Ihrer Plakatierung vor. Verkehrgefährdend aufgestellte Plakatierung wird durch den städtischen Bauhof kostenpflichtig entfernt.



Rathaus - Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham - Tel.: 04731 84-0
Sprechzeiten: Mo.-Fr. 08:00 Uhr - 12:30 Uhr, Mo.+ Do. 14:30 Uhr - 17:00 Uhr

www.nordenham.de

stadt@nordenham.de

Landessparkasse zu Oldenburg 063-403 547 (BLZ 280 501 00)

IBAN: DE47 2805 0100 0063 4035 47

BIC: BRLADE21LZO

- f) Für eventuelle Personen- und Sachschäden haften Sie.
- g) Das Befestigungsmaterial ist so auszuwählen, dass Beschädigungen an Masten oder Straßenlaternen nicht entstehen.
- h) Die Verkehrskreisel bei der Stadthalle und beim E-Center dürfen nicht plakatiert werden. Auch ist das Plakatieren auf Verkehrsinseln nicht erlaubt.
- i) Das Plakatieren außerorts an den Knotenpunkten der Bundesstraße 212 im Stadtgebiet ist nicht erlaubt.
- j) Großwerbeplakate dürfen mit Einzelgenehmigung aufgestellt werden.
Innerorts müssen die Tafeln mindestens 20 Meter entfernt von der Fahrbahn aufgebaut werden. Außerorts beträgt der Abstand zur Fahrbahn 40 m.
Die Großwerbetafeln sind standsicher und blendfrei aufzubauen und in geregelten Abständen auf Unfallgefahren zu kontrollieren.
- l) Im Rahmen der Gleichbehandlung wird auf den Plätzen kein fester Standplatz vergeben werden.
- k) Im Rahmen der politischen Neutralität darf auf dem Grundstück des Rathauses nicht plakatiert werden.
- l) Das Plakatieren obliegt stets dem Antragsteller. Die Plakatierung wollen Sie bitte jeweils in der Woche nach der Wahl aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernen, anderenfalls wird diese Tätigkeit kostenpflichtig durch den städtischen Bauhof durchgeführt.
- m) Plakatwände anlässlich von Wahlen werden im Stadtgebiet Nordenham durch die Kommune nicht aufgestellt.

Bitte setzen Sie Ihren Ortsverband in der Wesermarsch über diese Vorgaben in Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Meurer